

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 13=3 (1893)

Artikel: Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt
Autor: Wackernagel, Rudolf
Kapitel: B: Kirchen-, Schul- und Armengut
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kirchen-, Schul- und Armengut.

Das Gesetz vom 27. Juni 1803 bezeichnete als eines der sieben Haupt- oder Ratscollegien das Collegium zum Kirchen-, Schul- und Armenwesen, und bestimmte, dass unter dessen Verwaltung die Fonds des Deputatenamts, des Directorii der Schaffneyen, und der Dompropstey vereinigt werden sollten.

Diese Fonds betrugen am 31. December 1803:

1. Deputatenamt	Fr. 414 651. 1. 4
2. Directorium und Dompropstei	„ 797 283. 2. —
	Fr. 1 211 934. 3. 4.

Mit denselben vereinigte das Gesetz vom 2. Juli 1806 den jährlichen Ertrag aller dem Kanton zugehörigen Zehnten und Bodenzinse, sowie die Zinse von den Loskäufern und von den anzulegenden Loskaufgeldern. Der Capitalwert dieser Zehnten und Bodenzinse wurde für das Jahr 1803 auf Fr. 1 155 466. — berechnet. Die Verwaltung derselben, sowie die Besorgung des Loskaufs (auf Grund der Gesetze vom 8. und 9. Mai 1804) besorgte die Zins- und Zehntenverwaltungscommission, deren Gelder von nun an einen Teil des Kirchen-, Schul- und Armengutes ausmachten.

Der Status des Deputatencollegii setzte sich demgemäß zusammen aus den Status des sog. Deputatenamts, der Kirchen- und Schulgutsverwaltung im Steinenkloster (gebildet aus Directorium der Schaffneyen und Dompropstey), und der Zins- und Zehntencommission.

Am 31. December 1815 betrug das Vermögen dieser Verwaltungen:

1. Deputatenamt und Kirchen- und Schulgutsverwaltung	Fr. 1117 116. — 9 ^{2/3}
2. Zins- und Zehntencommission	„ 1716 695. 7. 1
	Total Fr. 2833 811. 8. 2 ^{2/3}

In den sub 1) genannten Fr. 1117 116. — 9^{2/3} waren die vom St. Petersstift übernommenen Fr. 10039. 3. 5 (s. oben S. 129) bereits inbegriffen.

Die Art der Verwendung dieses Vermögens ergiebt sich aus folgendem Auszug einer beliebig gewählten Jahrrechnung des Deputatencollegii, derjenigen vom Jahre 1810: ⁴⁸⁾

1810. — Ausgaben für:

Kirche.

Geistliche in der Stadt	Fr. 14993. 9. 8
Kirchenbeamte in der Stadt	„ 4552. 2. 3
Geistliche auf der Landschaft	„ 38866. 3. 6
Kirchenbeamte auf der Landschaft	„ 1009. 9. 7
Geistliche im Ausland	„ 347. 2. —
Kirchliche Bedürfnisse	„ 269. 7. 2
	Fr. 60039. 4. 6

Schule.

Professoren	Fr. 5969. 8. 5
Universitätskosten	„ 1675. 8. —
Gymnasiumslehrer	„ 5311. 6. 7
Gemeindeschullehrer	„ 3225. 3. 4
Landschullehrer	„ 5277. 1. 9
Schulbedürfnisse	„ 421. 7. 2
Alumni collegii	„ 1612. 8. —
	Fr. 23494. 3. 7

⁴⁸⁾ Dabei sind die Frucht- und die Weinrechnung des Jahres nicht berücksichtigt worden; der Auszug ist nur aus der Geldrechnung genommen, was indessen an der Bedeutung des Resultates nichts ändert.

Arme. ⁴⁹⁾

Grosses Almosen	Fr.	486. — —
---------------------------	-----	----------

Staat.

Hebammen in der Stadt	Fr.	491. 4. 9
„ auf der Landschaft	„	260. 4. —
	Fr.	751. 8. 9

Verwaltung.

Bodenzinse	Fr.	46. 9. 2
Bestandzinse	„	692. 3. 3
Steuern	„	1268. 5. 3
Prozesskosten	„	159. 4. 8
Bereinigungskosten	„	358. 1. 8
Vorratskosten	„	459. 2. 8
Wein- und Fruchtankauf	„	444. 4. 2
Zins- und Zehntenkosten	„	1922. 7. 9
Verluste und Nachlässe	„	4069. — 6
Bureau und Verwaltung.	„	6735. 7. 3
	Fr.	16156. 7. —

Bau.

Fr. 20708. 7. 9.

C. Kirchen- und Schulgut.

Das Gesetz vom 3. April 1816 setzte fest, dass das Armenwesen der alten Landbezirke unseres Kantons von der Kirchen- und Schulgutsverwaltung getrennt werden solle.

⁴⁹⁾ Zu diesem Posten ist zu bemerken, dass die Ausgaben für das Landarmenwesen und für Spital und Siechenhaus zu Liestal nicht in die Rechnung aufgenommen worden sind; sie stehen in den bis 1815 separat geführten Kirchen- und Armenrechnungen und Pflegerrechnungen. Daraus erklärt sich die Kleinheit dieses Postens.